

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0fb35868-18e2-3d49-8696-aa913d3a3bdc>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Sprengarbeiten (BGV C24)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGV C24
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 77 BGV C24 - Laden

(1) Die Stellen, an denen sich Sprengladungen befinden, müssen jederzeit wieder auffindbar sein.

(2) In strömenden Gewässern sind die Sprengladungen vom Oberstrom aus anzubringen, damit sie durch die Strömung an das Sprengobjekt gedrückt werden.

